

Hauptsatzung des Südwestrundfunks

vom 19.06.2015

in der Fassung vom 23.06./14.07.2023

Präambel

Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gründeten im Jahr 1998 die neue öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt „Südwestrundfunk“ (SWR). Ihre Erwartungen an die Fusion von Süddeutschem Rundfunk (SDR) und Südwestfunk (SWF) haben sich erfüllt, die Fusion ist gelungen.

Digitalisierung und Konvergenz der Medien stellen den SWR nun vor neue Herausforderungen. Viele Vorschriften der Anfangsphase können heute flexibleren Regelungen weichen. Die Länder sind daher übereingekommen, den Staatsvertrag über den Südwestrundfunk (Staatsvertrag) zu novellieren. Ziel des neuen, zum 01.01.2014 in Kraft getretenen Staatsvertrags in der Fassung vom Juni 2015 ist die Gewährleistung eines starken, leistungsfähigen SWR in einer digitalen Medienwelt. Dazu benötigt die Rundfunkanstalt mehr Flexibilität, ihre Strukturen selbst gestalten zu können. Vor allem auch diesem Ziel dient die nachstehende Hauptsatzung, zu deren Aufstellung der SWR im Rahmen seines Selbstverwaltungsrechts gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Staatsvertrag verpflichtet ist.

Rundfunkrat und Verwaltungsrat des Südwestrundfunks haben gemäß § 1 Abs. 2 Staatsvertrags die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Standorte, Gerichtsstand

- (1) Der SWR ist eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung von Rundfunk in den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Die Anstalt führt die Bezeichnung „Südwestrundfunk“ (SWR). Sie führt ein gleichlautendes Dienstsiegel.
- (2) Der SWR erfüllt seinen Auftrag in den Landeshauptstädten Stuttgart und Mainz, die auch Sitz der Landessender sind, sowie am dritten Standort Baden-Baden. Die Aufgaben sind angemessen auf die Standorte zu verteilen.
- (3) Der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz des SWR ist Stuttgart.

§ 2

Aufgaben, Untergliederung

- (1) Die Aufgaben und Rechte des SWR ergeben sich aus dem Staatsvertrag.
- (2) Der SWR unterhält die Landesender zur gesonderten Darstellung jedes Landes und seiner Regionen. Jedem Landessender sind die in seinem Sendegebiet betriebenen Studios und Korrespondentenbüros zugeordnet. Wesentliche Veränderungen in Struktur und Programm der Studios bedürfen der Zustimmung durch den Rundfunkrat.

§ 3

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, Inkompatibilitäten, Amtsperioden

- (1) Mitglied des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats kann nur sein, wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst der Länder erfüllt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus.
- (3) Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der deutschen Länder, des Europäischen Parlaments und der Regierung des Bundes, eines der deutschen Länder sowie der Europäischen Kommission und deren politische Beamtinnen und Beamte, hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene sowie Vertreterinnen und Vertreter politischer Parteien, soweit sie Mitglied des obersten Leitungsgremiums auf Landes- oder Bundesebene sind, können Rundfunkrat und Verwaltungsrat nicht angehören. Der in Satz 1 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus seiner dort genannten Funktion in den Rundfunkrat oder den Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für die von den Landtagen, den Landesregierungen und den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder.
- (4) Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf für den SWR gegen Entgelt oder für ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluss von Rundfunkunternehmen tätig sein. § 20 Abs. 1 Satz 5 Staatsvertrag (Entsendung von 2 Mitgliedern in den Verwaltungsrat durch den Personalrat) bleibt hiervon unberührt. Satz 1 gilt nicht für gelegentliche nichtständige und geringfügige Tätigkeiten; diese sind jährlich gegenüber dem jeweiligen Gremium offenzulegen.

- (5) Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des betreffenden Organs zu gefährden. Eine Interessenkollision liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied des Rundfunkrats oder Verwaltungsrats
- Inhaber/Inhaberin oder Gesellschafter/Gesellschafterin eines privaten Rundfunkveranstalters ist;
 - als Inhaber/Inhaberin, Gesellschafter/Gesellschafterin, Vorstandsmitglied eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar mit dem Südwestrundfunk für eigene oder fremde Rechnung Rechtsgeschäfte vorbereitet oder abschließt;
 - Organ einer Landesmedienanstalt oder eines privaten Rundfunkveranstalters ist oder einem Organ einer Landesmedienanstalt oder eines privaten Rundfunkveranstalters angehört, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen steht oder für diese als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des § 12 a Tarifvertragsgesetz tätig ist;
 - Organ eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters ist oder einem Organ eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehört. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied durch den Südwestrundfunk dorthin entsandt wurde.
- (6) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Ausschließungsgrund nach Abs. 3 eintritt oder eine Interessenkollision gemäß Abs. 4, 5 durch das jeweilige Gremium festgestellt wird.
- (7) Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat oder dem Verwaltungsrat jeweils höchstens drei, zusammen insgesamt höchstens vier Amtsperioden angehören. Für die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Staatsvertrag in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder gilt die der Wahl vorausgehende kurzzeitige Mitgliedschaft im Rundfunkrat nicht als Amtsperiode im Sinne von Satz 1.

§ 4

Weisungsungebundenheit

Die Mitglieder haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat, im Verwaltungsrat und in den Landesrundfunkräten ist ein öffentliches Ehrenamt.
- (2) Für die Teilnahme der Mitglieder des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats sowie der Landesrundfunkräte an Sitzungen werden nach Maßgabe der Reisekostenordnung des SWR Reisekosten erstattet. Ein Tagegeld für Reisen im Sendegebiet wird nicht gewährt.
- (3) Für sonstige Aufwendungen, die mit der Mitgliedschaft im Rundfunkrat, im Verwaltungsrat sowie in den Landesrundfunkräten verbunden sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld im Falle der Anwesenheit bei Sitzungen gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes wird vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats festgesetzt und im Internet bekannt gegeben.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für gemäß § 20 Abs. 1 Satz 5 Staatsvertrag entsandte Mitglieder (Personalrat). Für diese sind die einschlägigen, für im SWR Beschäftigte geltenden Regelungen anzuwenden.
- (5) Näheres regeln bei Bedarf die Geschäftsordnungen des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats.

§ 6

Sitzungsprotokolle, Veröffentlichung von Beratungsergebnissen

- (1) Über die Sitzungen des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats, der Landesrundfunkräte sowie von Ausschüssen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des jeweiligen Organs sowie den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.
- (2) Die Tagesordnungen, Beratungsgrundlagen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse öffentlicher Sitzungen des Rundfunkrats und der Landesrundfunkräte werden in geeigneter Weise veröffentlicht. Entsprechendes gilt für die Tagesordnungen nichtöffentlicher Sitzungen des Rundfunkrats, der Landesrundfunkräte sowie von Ausschüssen. Ebenso werden Tagesordnung sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrats in geeigneter Weise veröffentlicht. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend. Die Veröffentlichung erfolgt unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des SWR sowie unter Berücksichtigung

berechtigter Interessen Dritter an einer Geheimhaltung. Die Veröffentlichung erfolgt durch den SWR in Absprache mit den Vorsitzenden der jeweiligen Organe. Zudem wird einmal jährlich durch den SWR eine Aufstellung der Sitzungspräsenz der Mitglieder im Rundfunkrat, in den Landesrundfunkräten sowie im Verwaltungsrat einschließlich der jeweiligen Ausschüsse veröffentlicht.

§ 7

Gremiengeschäftsstelle

Die Arbeit der Organe wird koordiniert und unterstützt durch eine Gremiengeschäftsstelle. Die Intendantin oder der Intendant stellt in diesem Rahmen sicher, dass die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Gremiengeschäftsstelle den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden von Rundfunkrat, Verwaltungsrat, der Landesrundfunkräte sowie der Ausschüsse auf deren Anforderung hin zuarbeiten.

§ 8

Rundfunkrat

- (1) Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks; dabei trägt er der Vielfalt der Meinungen in der Bevölkerung Rechnung. In dieser Funktion überwacht er die Einhaltung der für die Angebote geltenden Grundsätze und berät den Intendanten/die Intendantin in allgemeinen Programmangelegenheiten. Die weiteren Aufgaben, Amtszeit und Zusammensetzung des Rundfunkrats richten sich im Übrigen nach dem Staatsvertrag und dieser Hauptsatzung.
- (2) Der Rundfunkrat wählt seinen Vorsitz sowie eine erste und zweite Stellvertretung für die Dauer von 30 Monaten. Der Vorsitz und die erste Stellvertretung müssen Mitglieder des Rundfunkrats aus verschiedenen Ländern sein.
- (3) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Sitzungen des Rundfunkrats

- (1) Sitzungen des Rundfunkrats finden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Geschäftsjahr statt. Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder der Intendantin oder des Intendanten muss der Rundfunkrat zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.

- (2) Die Sitzungen des Rundfunkrats finden grundsätzlich öffentlich statt. Der jeweilige Vorsitz legt im Einvernehmen mit der Stellvertretung oder auf entsprechenden, in nichtöffentlicher Sitzung zu fassenden Beschluss des Rundfunkrats fest, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder werden von dem Vorsitz unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen; zu außerordentlichen Sitzungen kann mit einer bis auf drei Tage verkürzten Frist eingeladen werden.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie können an den Sitzungen des Rundfunkrats beratend teilnehmen; auf Verlangen des Rundfunkrats sind die Mitglieder der Geschäftsleitung hierzu verpflichtet. Zwei Mitglieder des Personalrats, und zwar eines aus jedem Land, können an den Sitzungen teilnehmen; ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.

§ 10

Beschlüsse des Rundfunkrats

- (1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte, im Fall der Wahl der Intendantin oder des Intendanten und der Beschlussfassung über die Hauptsatzung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitz festgestellt und gilt solange fort, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (2) Der Rundfunkrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zuvor eine Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Mitglieder beschlussunfähig war und eine Versammlung binnen angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut einberufen wird.
- (3) Der Rundfunkrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im Staatsvertrag oder sonst durch Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Abberufung eines vom Rundfunkrat gewählten Mitglieds des Verwaltungsrats

- (1) Ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats kann auf Antrag des Verwaltungsrats vom Rundfunkrat abberufen werden, wenn sein Verbleiben im Amt die Interessen des SWR erheblich schädigen würde.
- (2) Vor Beschlussfassung im Verwaltungsrat und Rundfunkrat über die Abberufung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem jeweiligen Organ zu geben. Das betroffene Mitglied ist von den Beratungen und Beschlussfassung über die Abberufung ausgeschlossen.
- (3) Der Abberufungsantrag des Verwaltungsrats und der Abberufungsbeschluss des Rundfunkrats sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Verwaltungsratsmitglied zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Rundfunkrat darf ein von ihm gewähltes Verwaltungsratsmitglied nur auf Antrag des Verwaltungsrats abberufen. Die Beratung über den Antrag des Verwaltungsrats ist mit der Einladung zur Sitzung in der Tagesordnung anzugeben.
- (5) Gibt der Rundfunkrat dem Antrag des Verwaltungsrats auf Abberufung eines vom Rundfunkrat gewählten Mitglieds des Verwaltungsrats statt, ist innerhalb von zwei Monaten für den Rest der Amtszeit nach den für die Berufung des Mitglieds geltenden Bestimmungen des Staatsvertrages eine Nachfolge zu bestimmen.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Rundfunkrat einen Ausschuss Information und einen Ausschuss Kultur als ständige Ausschüsse. Diese Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Rundfunkrats entsprechend den trimedialen Zuständigkeiten der Programmdirektion Information, Sport, Film, Service & Unterhaltung und der Programmdirektion Kultur, Wissen, Junge Formate vor. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung können sich die beiden Ausschüsse zusammenschließen. Sie können der Intendantin oder dem Intendanten in Programmangelegenheiten Empfehlungen geben, soweit der Rundfunkrat nichts anderes beschließt.
- (2) Der Rundfunkrat bildet einen Ausschuss für Recht und Technik als ständigen Ausschuss. Der Ausschuss berät über Fragen des Rundfunkorganisationsrechts, der Rundfunktechnologie und verfahrensrechtliche Fragen der Telemedien (insbesondere Verfahren gemäß § 11f Abs. 4 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrags); er

bereitet bei Bedarf Beschlüsse des Rundfunkrats in diesen Themenbereichen vor.

- (3) Die Ausschüsse nach Abs. 1 können mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in dringenden Programmangelegenheiten, in denen eine Beschlussfassung des Rundfunkrats nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, die zur Einhaltung der Grundsätze der Programmgestaltung erforderlichen Beschlüsse nach § 15 Abs. 2 Staatsvertrag fassen. Der Vorsitz des Rundfunkrats ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Rundfunkrat hat in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse zu entscheiden.
- (4) Der Rundfunkrat kann jeweils durch Beschluss weitere Ausschüsse oder temporär auch Arbeitsgruppen zu einzelnen Themenfeldern bilden sowie die in den vorstehenden Absätzen genannten Ausschüsse unter Berücksichtigung des § 19 Staatsvertrag aufheben oder umbilden. Rundfunkrat und Verwaltungsrat können durch übereinstimmende Beschlüsse gemischte Ausschüsse aus beiden Organen unter der Voraussetzung bilden, dass die jeweils ausschließlichen Zuständigkeiten gemäß §§ 15, 21, 27 Staatsvertrag unberührt bleiben.
- (5) Jedes Mitglied des Rundfunkrats ist Mitglied in einem Ausschuss nach Abs. 1. Die Mitgliedschaft im Ausschuss nach Abs. 2 besteht fakultativ neben der Mitgliedschaft nach Satz 1. Jedem Ausschuss sollen mindestens zwei Vertreter aus jedem Land angehören. Rundfunkratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Die Ausschüsse tagen nichtöffentlich.
- (7) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 sind je nach Beschwerdegegenstand zuständige Ausschüsse gemäß § 20 Abs. 3 der Hauptsatzung (Verfahren bei Beschwerden).
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten, soweit nicht die inhaltliche Gestaltung des Programms betroffen ist. Die weiteren Aufgaben, Amtszeit und Zusammensetzung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Staatsvertrag und dieser Satzung.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitz und dessen Stellvertretung für die Dauer von 30 Monaten. Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen Mitglieder des Verwaltungsrats aus verschiedenen Ländern sein.

- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Sitzungen des Verwaltungsrates finden bei Bedarf, jedoch mindestens alle drei Monate statt. Auf zu begründenden Antrag von drei Mitgliedern muss der Verwaltungsrat unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.
- (2) Die Mitglieder werden von dem Vorsitz unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Zu außerordentlichen Sitzungen kann mit einer bis auf drei Tage verkürzten Frist eingeladen werden.
- (3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so obliegt es ihm, seine Vertretung, soweit eine solche gemäß § 20 Abs. 1 Satz 6 f. Staatsvertrag bestellt ist, hiervon zu unterrichten. Die Beschlussfähigkeit kann nicht mit der Begründung angezweifelt werden, die Vertretung sei nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet worden.
- (4) Der Vorsitz des Rundfunkrats sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie können an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Verwaltungsrats sind die Mitglieder der Geschäftsleitung hierzu verpflichtet.
- (5) Der Verwaltungsrat tagt nichtöffentlich.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zehn, in den Fällen der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und der Beschlussfassung nach § 21 Abs. 2 Nr. 11 Staatsvertrag (Entlastung der Intendantin oder des Intendanten) mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind, sofern die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder und die vom Personalrat entsandten Mitglieder in der Mehrheit sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitz festgestellt und gilt solange fort, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.

- (2) Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zuvor eine Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Mitglieder beschlussunfähig war und eine Versammlung binnen einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen wird.
- (3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im Staatsvertrag oder sonst durch Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Wahl des Vorsitzes.
- (4) Der Beschluss über die Festlegung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses bedarf der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, worin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muss. Findet der Entwurf bei der ersten Abstimmung nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, ist bei einer weiteren Abstimmung, die frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden darf, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.
- (5) Der Beschluss über den von der Intendantin oder dem Intendanten zugeleiteten Entwurf der Organisationsverfügung sowie deren Änderung bedarf der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, worin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muss. Findet der Entwurf bei der ersten Abstimmung nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, ist bei einer weiteren Abstimmung, die frühestens eine Woche nach der ersten Abstimmung stattfinden darf, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat bildet einen Finanzausschuss. Die Aufgabe des Finanzausschusses liegt insbesondere in der jährlichen Beratung des SWR-Haushaltsplan-Entwurfs und des SWR-Jahresabschlusses.
- (2) Der Verwaltungsrat bildet den Ausschuss Technik/Vergaben. Die Aufgabe des Ausschusses Technik/Vergaben liegt insbesondere in der Beratung über zustimmungsbedürftige Beschaffungsangelegenheiten des Intendanten sowie bauliche und/oder technische Anlagen des SWR.
- (3) Der Verwaltungsrat kann jeweils durch Beschluss weitere Ausschüsse bilden sowie die in den vorstehenden Absätzen genannten Ausschüsse aufheben oder umbilden. Auf § 12 Abs. 4 Satz 2 der Hauptsatzung wird verwiesen.

- (4) Die Ausschüsse tagen nichtöffentlich.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Landesrundfunkräte

- (1) Aufgaben, Amtszeit und Zusammensetzung der Landesrundfunkräte richten sich nach dem Staatsvertrag und dieser Hauptsatzung. § 8 Abs. 1 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (2) Jeder Landesrundfunkrat wählt seinen Vorsitz und dessen Stellvertretung für die Dauer von 30 Monaten.
- (3) §§ 9 und 10 der Hauptsatzung gelten für die Landesrundfunkräte entsprechend.
- (4) Die Landesrundfunkräte bilden jeweils einen trimedialen Programmausschuss. Die Ausschüsse tagen nichtöffentlich. § 12 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (5) Die Geschäftsordnung des Rundfunkrats ist entsprechend auf die Landesrundfunkräte anzuwenden.

§ 18 Struktur und Aufgabenzuordnung

- (1) Struktur und Aufgabenzuordnung der Geschäftsleitung richten sich nach den Vorschriften des Staatsvertrages, nach der gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 Staatsvertrag aufgestellten Organisationsverfügung sowie nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Innerhalb ihres Geschäftsbereichs haben die Direktorinnen und Direktoren das Recht, der Intendantin oder dem Intendanten das für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Personal zur Anstellung vorzuschlagen.
- (3) Entsteht im Geschäftsbereich eines Mitglieds der Geschäftsleitung eine Meinungsverschiedenheit grundsätzlicher Art mit der Intendantin oder dem Intendanten, so können der Rundfunkrat oder der Verwaltungsrat von diesem Mitglied unter vorheriger Bekanntgabe an die Intendantin oder den Intendanten angerufen werden.

- (4) Die sonstigen Rechtsverhältnisse der Direktorinnen und Direktoren sind durch besondere Anstellungsverträge zu regeln.
- (5) Die Intendantin oder der Intendant stellt eine Geschäftsordnung für den inneren Geschäftsbetrieb des Südwestrundfunks auf.

§ 19

Vertretung

- (1) Der Südwestrundfunk wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Intendantin oder den Intendanten vertreten.
- (2) Im Verhinderungsfalle wird die Intendantin oder der Intendant von der Direktorin oder dem Direktor eines Landessenders im jährlichen Wechsel vertreten. Sie/er zeichnet in diesem Rahmen in Vertretung der Intendantin oder des Intendanten. Dauert die Verhinderung der Intendantin oder des Intendanten länger als sieben Tage, so ist der Vorsitz des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats zu unterrichten.
- (3) In ihrem Geschäftsbereich vertreten die Direktorinnen und Direktoren ständig die Intendantin oder den Intendanten. Sie zeichnen in diesem Rahmen in Vertretung der Anstalt.
- (4) Die Intendantin oder der Intendant ist berechtigt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Südwestrundfunks schriftlich zu bevollmächtigen, die Anstalt in einem bestimmten Aufgabenkreis rechtsgeschäftlich zu vertreten. Die Bevollmächtigten zeichnen in Vertretung der Anstalt. Eine Liste der Bevollmächtigten wird in der Juristischen Direktion geführt und jeweils aktualisiert. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, können die Liste der Bevollmächtigten anfordern.
- (5) Die Befugnis zur Zeichnung im nichtrechtsgeschäftlichen Bereich (innerbetriebliche Zeichnungsbefugnis) wird durch die Intendantin oder den Intendanten verliehen und widerrufen. Die Zeichnung erfolgt im Auftrag der Anstalt. Eine Liste der Zeichnungsberechtigten wird in der Juristischen Direktion geführt.
- (6) Die Intendantin oder der Intendant stellt sicher, dass die Einzelheiten der rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigung sowie der Erteilung innerbetrieblicher Zeichnungsbefugnis, insbesondere im Bezug auf Verfahren, Betragsgrenzen sowie Zeichnungsanforderungen, innerbetrieblich geregelt und verbindlich gemacht werden.

§ 20 Verfahren bei Beschwerden

- (1) Nachfolgende Bestimmungen gelten für Programmbeschwerden, wonach die konkrete Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird. Allgemeine Programmkritik, bei der keine Verletzung von Programmgrundsätzen vermutet wird, wird in eigener Verantwortung des SWR beantwortet.
- (2) Programmbeschwerden werden innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang durch die Intendantin oder den Intendanten oder, soweit die Landesprogramme betroffen sind, durch die Direktorinnen oder Direktoren der Landessender im Einvernehmen mit der Intendantin oder dem Intendanten unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe schriftlich beschieden. Statt der Intendantin oder des Intendanten kann aufgrund entsprechender Delegation auch die Direktorin oder der Direktor des betreffenden Programmbereichs bescheiden.
- (3) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist in dem Schreiben darauf hinzuweisen, dass die beschwerdeführende Person den zuständigen Ausschuss (vgl. § 12 Abs. 1, 7 der Hauptsatzung) anrufen und die Beratung der Beschwerde verlangen kann. Im Falle der Anrufung wird die beschwerdeführende Person unter Angabe der tragenden Erwägungen vom Vorsitz des zuständigen Ausschusses über das Beratungsergebnis informiert.
- (4) Wird der Beschwerde abgeholfen, informieren die Intendantin oder der Intendant oder, soweit die Landesprogramme betroffen sind, die Direktorinnen oder Direktoren der Landessender im Einvernehmen mit der Intendantin oder dem Intendanten den zuständigen Ausschuss.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrats.

§ 21 Geschäftsjahr (Haushaltsjahr)

Das Haushaltsjahr des Südwestrundfunks ist das Kalenderjahr.

§ 22 Haushaltsplan

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Intendantin oder dem Intendanten rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt. Die Haushaltsansätze der Landessender sind hierbei gesondert auszuweisen. Der Direktorin oder dem Direktor der Landessender ist vor der Aufstellung des Entwurfs Gelegenheit zu

geben, den jeweiligen Landessender betreffende Vorschläge für den Haushaltsplan zu machen.

- (2) Die Intendantin oder der Intendant leitet den Entwurf des Haushaltsplans den Landesrundfunkräten zur Beratung und dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Beschlussfassung zu.
- (3) Nach den binnen vier Wochen nach Vorlage abzuschließenden Beratungen der Landesrundfunkräte wird der Haushaltsplan vom Verwaltungsrat nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 dieser Hauptsatzung beschlossen.
- (4) Der Verwaltungsrat leitet den Haushaltsplan nach der Beschlussfassung dem Rundfunkrat zur Genehmigung zu. Die Genehmigung des Haushaltsplans durch den Rundfunkrat bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder, worin mindestens jeweils die Hälfte der Stimmen der Mitglieder aus jedem Land enthalten sein muss. Der Rundfunkrat kann über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen.
- (5) Liegt ein beschlossener Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht vor, so ist der bisherige Haushaltsplan zunächst weiter zugrunde zu legen.

§ 23

Jahresabschluss, Prüfungsbericht, Geschäftsbericht

- (1) Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt die Intendantin oder der Intendant den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des SWR einschließlich seiner Beziehungen zu Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind. In dem Geschäftsbericht ist auch der Umfang der Auftrags- und Koproduktionen mit abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Das Abschlussprüfungsunternehmen ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt das Abschlussprüfungsunternehmen aus und legt den Jahresabschluss fest. Der Rundfunkrat genehmigt den Jahresabschluss.

- (4) Der Beschluss des Verwaltungsrats über die Entlastung der Intendantin oder des Intendanten kann mit der Feststellung des Jahresabschlusses unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Rundfunkrat gefasst werden.
- (5) Die Intendantin oder der Intendant übermittelt den Jahresabschluss, den Prüfungsbericht und den Geschäftsbericht den Regierungen und Rechnungshöfen der Länder.
- (6) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der SWR eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss, eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts sowie eine Übersicht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften. Die Veröffentlichung erfolgt in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR.

§ 24 Entwicklungsplan

Mit der mehrjährigen Finanzplanung wird ein Entwicklungsplan aufgestellt und fortgeschrieben, der die Vorstellungen des SWR für die strukturelle Entwicklung der Rundfunkanstalt sowie seiner Einrichtungen enthält. Die Investitionen in den Ländern werden getrennt ausgewiesen. Der Entwicklungsplan wird vom Verwaltungsrat festgestellt.

§ 25 Besondere Sendezeiten für Kirchen und andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung, zu gewähren. Andere über das gesamte Bundesgebiet verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts können angemessen berücksichtigt werden.

§ 26
Änderung der Hauptsatzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Hauptsatzung gilt § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Staatsvertrag entsprechend, wobei bei der Abstimmung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist.

§ 27
Inkrafttreten der Hauptsatzung, Veröffentlichung

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit Beschlussfassung am 19.06.2015 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung des SWR vom 20.04.1998 außer Kraft.
 - (2) Die Hauptsatzung wird in der jeweils geltenden Fassung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR veröffentlicht.
-